

DER DEUTSCHE UNTERNEHMER-BRIEF

gegründet 1946

vormals „DER SCHMITT-BRIEF“

Nr. LXXX/128

Freitag, 7.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sieht aus, als kämen die Einschläge für Donald Trump näher! Nicht nur, dass der neue Bürgermeister von New York ein Demokrat ist: Auch in den US-Bundesstaaten Virginia und New Jersey entschieden zwei demokratische Bewerber um den jeweiligen Gouverneursposten das Wählervotum für sich. Aber:

Machen wir uns nichts vor! Bevor nicht die Resultate der Halbzeitwahlen in gut einem Jahr auf dem Tisch liegen, ist offen, wohin die Vereinigten Staaten weitermarschieren. Oder was Trump einfällt, um die Arbeit von Senat und Repräsentantenhaus auszuhebeln. Interessanter ist da die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag:

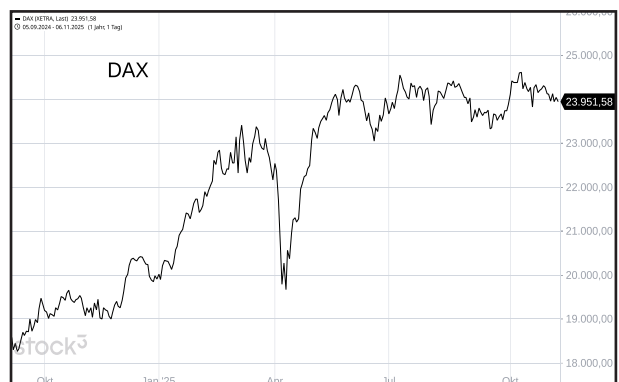
Die Institution verabschiedet sich von Microsoft und nutzt stattdessen künftig die Programme von Open Desk aus Deutschland. Insgesamt haben an den IT-Lösungen außer hiesigen auch europäische Anbieter mitgearbeitet. Grund für die Entscheidung des Gerichtshofs: Sanktionen gegen einige seiner hochrangigen Vertreter durch die Trump-Administration sowie u. U. weitere Strafen gegen das Gericht.

Nicht ausgeschlossen, dass hier eine neue Tendenz entsteht, die auch deutschen Firmen zunutze kommt. In einer Umfrage des Branchenverbands Bitkom stimmten 82 % von 600 befragten Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern der Aussage zu, es werden deutsche oder europäische sog. Hyperscaler wie Microsoft, Google oder AWS gebraucht. 78 % wissen, dass Deutschland zu abhängig von amerikanischen Cloud-Dienstleistern ist. Aber:

65 % verneinten die Frage, ob sie einen deutschen Cloud-Dienst verwenden würden, wenn er sie vor ausländischen Zugriffen schützt. Das ist eindeutig! Anders formuliert: Eine Cloud aus der Bundesrepublik oder Europa muss preislich und funktional konkurrenzfähig sein - digitale Souveränität hin oder her.

●●● **Rund um die 24 000er DAX-Marke gibt es entweder Schnäppchenjäger. Oder Gewinnmitnehmer.** Denn bei tieferen Indexständen greifen diejenigen zu, die weiterhin Chancen sehen und auch die neuen Zahlen der Quartalsberichte goutieren. Bei höheren Werten oberhalb von 24 000 Punkten werden dann doch Gewinne mitgenommen.

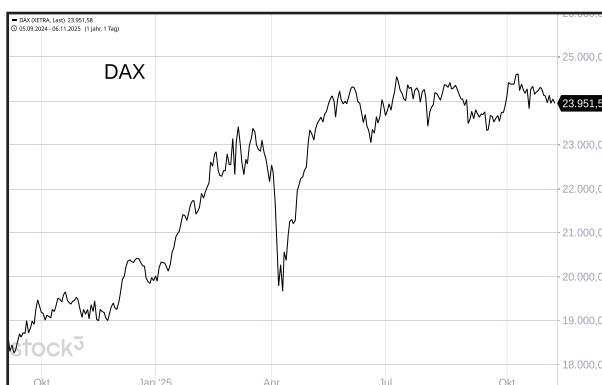
Die Folge davon ist ein recht orientierungsloser Verlauf des deutschen Leitindex. So wie in dieser Woche bislang zu beobachten. Dass der Sprung über besagte Marke gelang, lag an den Vorgaben aus den USA. Sie wissen: Dort fehlt es nach wie vor an den offiziellen Daten



über die Lage am Arbeitsmarkt, da die verantwortlichen Bundesbehörden geschlossen sind. Um so aufmerksamer achtet die Börse auf den privaten Serviceanbieter ADP:

Er hatte für Oktober Gutes zu vermelden. Am US-Arbeitsmarkt sind demnach mehr neue Jobs in der Privatwirtschaft entstanden als zunächst vermutet. Hinzu kommt: Der Einkaufsmanager-index des Instituts for Supply Management (ISM) legte stärker zu als gedacht und spiegelt wirtschaftliches Wachstum wider.

Prompt verlor die Börse an Zinssenkungsfantasie: Da die US-Wirtschaft offenbar gut mit dem günstigeren Leitzins fährt und sich der Arbeitsmarkt zu bessern scheint, drängeln die Marktakteure nicht mehr auf weitere Zinsreduktionen.



Unbeschwertheit ist deshalb aber nicht angebracht! Insbesondere Big Techs haben Kurs- und damit Bewertungsniveaus erreicht, die im Grunde keine weiteren Steigerungen rechtfertigen. Man denke nur an OpenAI: Der Entwickler der KI-Anwendung ChatGPT macht in diesem Jahr voraussichtlich rd. 13 Mrd. Dollar Umsatz, verpflichtete sich aber vor Kurzem, fast 1,5 Bill. Dollar für seine Chip-Infrastruktur sowie Rechenleistung springen zu lassen. Bei solchen Differenzen ist nüchternes Denken und Handeln Trumpf!

Ein anderes Stichwort in den letzten Tagen: Die Jahresendrally startet bald! Vorerst besteht dazu aber nicht mehr als Hoffnung! Es stimmt zwar, dass die November der vergangenen Jahre stets gute Börsenzeiten auslösten. Aber: In diesen Jahren gab es auch keine erratische Handelspolitik eines Donald Trump! Mögen die Börsen das Thema momentan auch ausblenden: Es steht unverändert im Raum - und kann ganz schnell Wirkung entfalten. Bleiben Sie auch hierbei so sachlich wie möglich!

●●● Ostdeutschland und Migranten: Immer wieder für Überraschungen gut! Und zwar für positive! Richtig ist z. B., dass die „neuen Bundesländer“ auch 35 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht das Westniveau erreicht haben: Das BIP je Einwohner liegt nur bei 71,8 % und die Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen bei 83,8 %.

Das liegt u. a. daran, dass die Unternehmen zwischen Wismar und Leipzig kleiner sind als im Westen. Im Durchschnitt sind es in der alten Bundesrepublik 143 Mitarbeiter je Betrieb (mit mindestens 20 Beschäftigten), im Osten dagegen 94. In einem gewichtigen Punkt aber sticht der Osten sehr deutlich heraus:

Während im Westen pro eine Million Einwohner 2024 4,7 Hochschul-Patente angemeldet wurden, waren es im Osten 10,2. Hier schießt Sachsen den Vogel ab mit 18,4 Patenten, gefolgt von Thüringen mit 12,8. Die drei anderen ostdeutschen Länder liegen unter dem West-Mittel. Doch selbst bei dieser differenzierteren Betrachtung ist sicher, dass die Unterschiede zwischen den beiden Landesteilen in den kommenden Jahren noch zunehmen.

Apropos Patente: Der Erfindergeist, der dahintersteckt, ist elementar für den Standort D! Sonst ist es mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit noch schneller vorbei als gedacht. Umso bemerkenswerter, was das Institut der deutschen Wirtschaft (iw) herausfand:

2022 (neuere Daten fehlen leider) stammte jede 7. Patentanmeldung von Forschern mit Migrationshintergrund. Ihr Anteil stieg damit seit 2000 von 5 auf ca. 14 %. Im genannten Zeitraum machten vor allem indische Erfinder von sich reden: Ihre Patentanmeldun-

gen legten von 40 im Jahr 2000 auf 495 vor drei Jahren zu. Deutliche Steigerungen gegenüber dem Anfang des Jahrhunderts weisen außerdem Wissenschaftler aus Südeuropa, Lateinamerika sowie Ost- und Südosteuropa auf.

●●● **Arbeitsvertraglicher Verweis auf einen Tarifvertrag.** Der nicht tarifgebundene Kläger war seit April 2020 bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis bestimmte sich nach dem DRK-Reformtarifvertrag.

Im Arbeitsvertrag hieß es u. a.: „Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die erhaltene Sonderzahlung an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.“

Die Beklagte gewährte dem Kläger für November 2021 eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2 767,19 € brutto. Am 19.1.2022 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.3.2022. Der Geschäftsführer der Beklagten bestätigte die Kündigung des Klägers und kündigte nach dem Tarifvertrag die Rückerstattung der im November 2021 erhaltenen Jahressonderzahlung an.

In einer internen E-Mail der Bereichsleitung der Beklagten hieß es: „Herr B. wäre sehr froh, wenn wir die Rückzahlung der Jahressonderzahlung auf die kommenden drei Gehälter dritteln könnten“. Infolgedessen brachte die Beklagte von den Nettovergütungsansprüchen des Klägers für die Monate Januar und Februar 2022 jeweils 446,16 € und 446,17 € für den Monat März in Abzug.

Der Kläger verlangte die Auszahlung der vorgenommenen Abzüge. Er meinte, die Voraussetzungen des Tarifvertrags seien nicht erfüllt, weil seine Kündigung das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 31.3.2022 beendet habe. Unabhängig davon benachteilige ihn die Rückzahlungsklausel unangemessen und sei deshalb unwirksam.

Das Arbeitsgericht wies die Klage zurück. Das Landesarbeitsgericht gab ihr statt. Das Bundesarbeitsgericht wies die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten zurück (Az.: 10 AZR 162/24). Der Kläger hatte nach § 611 a Absatz 2 BGB Anspruch auf Vergütung für die Monate Januar bis März 2022 in zugesprochener Höhe. Denn:

Die nach Grund und Höhe unstreitig entstandenen Ansprüche des Klägers waren nicht aufgrund Aufrechnung nach § 389 BGB erloschen. Es fehlte insofern an einer Aufrechnungslage: Die Beklagte war zu keinem Zeitpunkt Gläubigerin einer aufrechenbaren Gegenforderung. Sie hatte weder aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung noch nach dem Tarifvertrag einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Jahressonderzahlung. Grund:

Der Kläger hatte sich nicht unabhängig von der Geltung des Tarifvertrags verpflichtet, die an ihn geleistete Zahlung zurückzuüberweisen. Die Voraussetzungen eines konstitutiven Schuldversprechens (§ 780 BGB) oder Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB) lagen bereits deshalb nicht vor, weil es an der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform nach § 126 BGB mangelte.

Ein Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung bestand auch nicht nach dem Tarifvertrag. Zwar waren dessen tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt. Die Rückzahlungsklausel hielt aber einer Inhaltskontrolle nach §§ 350 ff. BGB nicht stand: Sie war unangemessen benachteiligend i. S. von § 307 Absatz 2 i. V. mit Absatz 1 Satz 1 BGB und deshalb unwirksam. Arbeitsvertraglich in Bezug genommene tarifliche Regelungen unterliegen keiner Inhaltskontrolle, wenn sich die Bezugnahme auf die Gesamtheit der Regelungen eines einschlägigen Tarifvertrages erstreckt. Aber:

Eine beschränkte Verweisung auf einzelne Tarifnormen oder sachlich und inhaltlich zusammenhängende Regelungen des Tarifvertrags führt nicht zu deren Kontrollfreiheit. Bereits

der Gesetzeswortlaut spricht für das Erfordernis einer Globalverweisung auf den einschlägigen Tarifvertrag. Aufgrund der Gleichstellung von Tarifverträgen mit Gesetzen liegt ein Abweichen von diesen vor, wenn nicht der gesamte Tarifvertrag in Bezug genommen wird.

●●● **Käufer kann Vertrag über Hauskauf bei Täuschung rückgängig machen.** Eine Frau erwarb ein Anwesen unter Ausschluss der Gewährleistung für mehr als 600 000 €. Im Maklerexposé wurde das Haus u. a. als „liebevoll kernsaniert“ beworben.

Die Verkäuferin verschwieg jedoch etwas sehr Wichtiges: Sie hatte wenige Monate zuvor ein Telefonat mit der Stadtverwaltung geführt, in dem zur Sprache kam, dass für eine Außentreppe und eine Terrasse auf dem Grundstück keine Baugenehmigung existierte.

Nach dem Verkauf forderte die Stadtverwaltung die Käuferin zur Beseitigung der Terrasse und der Außentreppe auf. Denn diese war unzulässig auf dem benachbarten Grundstück errichtet worden. Zudem stellte ein von der Käuferin beauftragter Elektriker fest, dass die Elektroinstallation nicht neuwertig war, sondern sich auf dem Stand der 1990er-Jahre befand. Die Käuferin wollte sich daraufhin vom Kaufvertrag lösen. Sie erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und trat hilfsweise vom Vertrag zurück.

Das Landgericht Frankenthal gab ihr auch recht (Az.: 6 O 259/24). Die Frau war getäuscht worden, weil die Verkäuferin zum einen den Konflikt mit der Stadtverwaltung nicht offenbart hatte und zum anderen das Haus nicht der Beschreibung im Maklerexposé entsprach.

Letzteres war aber wie eine öffentliche Äußerung der Verkäuferin zu werten. Denn eine Kernsanierung setzt nach allgemeinem Sprachgebrauch voraus, dass die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt worden ist. Die Verkäuferin hatte jedoch die Zweifel an der Neuwertigkeit der Elektroinstallation nicht ausgeräumt.

Auf den Gewährleistungsausschluss konnte die Verkäuferin sich nicht berufen: Sie hatte die Renovierungsarbeiten selbst verantwortet und damit den wahren Zustand des Hauses gekannt. Die Käuferin durfte deshalb ihr Geld gegen Rückgabe des Hauses zurückverlangen. Schlussfolgerung:

Ein Hauskauf kann trotz Haftungsausschluss erfolgreich angefochten werden, wenn der Verkäufer den wahren Zustand des Hauses verschleiert hat. Die Haftung lässt sich nicht wirksam ausschließen, wenn der Käufer arglistig getäuscht worden ist!

●●● Für Sie zur Erinnerung die heutige Beilage am Ende dieser Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler



C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe

Jetzt den Vorbestellpreis sichern

gültig bis
16.11.2025

Wegweiser für Kapitalanlagen 2026

Ihr Begleiter durch unsichere Zeiten

Der jährlich erscheinende **Wegweiser für Kapitalanlagen** ist unsere Einladung an Sie, sich auf das nächste Börsenjahr vorzubereiten. Kluge Geldanlage erfordert den genauen Blick auf entscheidende Details sowie die richtige Einschätzung einer Welt, die sich rasant verändert. Weitsicht, Analyse und eine klare Strategie für die nächsten Schritte sind gefragt.



Für die Leser des Wegweisers 2025 haben sich die darin enthaltenen Analysen bereits gelohnt. Zwei Beispiele:

„Gold glänzt wie nie“. Unsere Leser haben mit bis zu **120 %** Kursgewinn profitiert! Denn unsere Analyse ‚Glänzen Goldminen-Aktien im neuen Gold-Zyklus?‘ und der Fokus auf Goldproduzenten trafen voll ins Schwarze: Das Edelmetall durchbrach inzwischen die Marke von 4.000 US-Dollar je Unze und wurde zur besten Asset-Klasse des Börsenjahres 2025. Die konkreten Empfehlungen aus dem Vorjahreswerk – von etablierten Gold-Majors bis hin zu dynamischen Junior-Produzenten – legten zwischen **116 %** und **121 %** zu. Doch wie geht es nun weiter? Im **Wegweiser 2026** widmen wir uns erneut dem Goldsektor und beantworten die entscheidenden Fragen: Setzt sich der Gold-Bullenmarkt fort? Und: Wie können sich Anleger jetzt optimal positionieren?“ - *Markus Horntrich, Frankfurter Börsenbrief*

Außerdem haben wir in der Ausgabe 2025 das Thema **Quantencomputer** vorgestellt, was sich als absoluter Volltreffer herausgestellt hat. Bereits im November/Dezember 2024 waren die entsprechenden Aktien wegen der Vorstellung von Alphabets Quantenchip „Willow“ dynamisch angesprungen, haben sich aber im Laufe des Jahres 2025 trotzdem weiter vervielfacht: IONQ + **117 %**, D-Wave Quantum + **1.083 %**, Rigetti Computer + **1.340 %**. - *Oliver Kantimm, Der Aktionärsbrief*

Auch mit dem neuen **Wegweiser 2026** liefern wir wieder umfangreiche Finanzchancen für die kommenden zwölf Monate und darüber hinaus. Im Fokus dieser Ausgabe stehen u. a.: ● **Halbleiter-Ausrüster: Als Rückgrat der explosiven KI-Revolution** ● **Plattform-Giganten, Zahlungsdienste, Cloud-Infrastrukturen: Sie eröffnen das neue Wirtschaftsmodell einer Digitalen Ökonomie** ● **Humanoide Roboter: Die Basis für eine Revolution der Arbeitswelt** ● **Gold/Edelmetalle: Im spektakulären Comeback auf dem Weg zu neuen Höhen.**

Viele weitere **Themen unseres neuen Jahrbuchs** liefern wichtige Ansatzpunkte für Ihren **Börsenerfolg**, darunter: Krypto-Währungen, Anlagechancen in Afrika sowie Indien, die Nahrungsergänzungsbranche und andere Einblicke in wichtige Sachgebiete der Real- und Finanzwirtschaft. Seien Sie dabei, wenn die Weichen für das neue Börsenjahr gestellt werden und sichern Sie sich den **Wegweiser für Kapitalanlagen 2026** schon jetzt zum Vorbestellpreis!

Ihr
Volker Schulz
Redaktionsleiter
Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH

Bitte besuchen Sie unsere umfangreiche Infoseite:
www.ichkaufteaktien.de/wegweiser-2026

Vorbestellpreis bis 16.11.2025

~~Statt 39,90 €~~

29,90 €

Jetzt bestellen

Anzahl Exemplare

Name / Firma

Straße

PLZ / Ort / Land

Datum / Unterschrift

Bitte senden Sie mir direkt nach Erscheinen (Anfang Dezember 2025) den **"Wegweiser für Kapitalanlagen 2026"** / 58. Jahrgang, ca. 280 Seiten, kartoniert, zum Vorbestellpreis von 29,90 € (gültig bis 16.11.2025, danach 39,90 €) an nebenstehende Anschrift. Portofreier Versand innerhalb Deutschlands, Portokosten Ausland 3,00 €.

Bitte senden an

Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH,
Westerfeldstraße 19, D-32758 Detmold

Schneller geht es per

Fax: 0211-86417-46

Tel.: 0211-86417-40

Email: abo@bernecker.info

Online

